

## REFERENTENENTWURF EINER VERORDNUNG ZUR WEITEREN MODERNISIERUNG DES STRAHLENSCHUTZRECHTS

(Stand: 30.05.2018)

### STELLUNGNAHME DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER (BAK)

Die Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland. Sie vertritt auf nationaler und internationaler Ebene die Interessen von ca. 130.000 Architekten und Architektinnen gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

Durch die Festlegungen im Strahlenschutzgesetz sowie in der zur öffentlichen Anhörung stehenden Verordnung hinsichtlich des Schutzes vor Radon sind wesentlich Planungsleistungen von Architekten betroffen. Dies betrifft insbesondere:

**Artikel 1 „Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung“ (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV)**  
**Teil 4 „Strahlenschutz bei bestehenden Expositionssituationen“**  
**Kapitel 1 „Schutz vor Radon“**  
**Abschnitt 1 „Gemeinsame Vorschriften für Aufenthaltsräume und für Arbeitsplätze“**

Die BAK bezieht im einzelnen Stellung zu:

#### **§ 141 „Festlegung von Gebieten nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes“**

Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) legt Folgendes zur Ermittlung der „Risikogebiete“ fest:

##### § 121 (1) StrlSchG

„Die zuständige Behörde legt durch Allgemeinverfügung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 die Gebiete fest, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert nach § 124 oder § 126 überschreitet. ....“

Das Verfahren zur Festlegung dieser „Risikogebiete“ mit erhöhtem Radonpotential bleibt auch im Referentenentwurf mit der Formulierung „Vorhersagen unter Zugrundelegung geeigneter Daten auf Grundlage einer wissenschaftlich basierten Methode“ diffus. In der Begründung wird sogar darauf verwiesen, dass die anzuwendenden Verfahren unklar sind. Umso fragwürdiger wird es, eine Vorhersage, dass auf mindestens 50 Prozent des jeweils auszuweisenden Gebiets der Referenzwert in mindestens zehn Prozent der Anzahl der Gebäude überschritten wird, als Bewertungskriterium zur maßgeblichen Grundlage für die Festlegung der Risikogebiete zu machen.

Nach Auffassung der BAK ist gerade hier besondere Sorgfalt notwendig, um gewährleisten zu können, dass ausschließlich die Gebiete erfasst werden, in denen die Radon-222-

Aktivitätskonzentration nach §121 (1) StrlSchG auch wirklich vor Ort (nachweisbar) vorliegt. Nur so kann gerechtfertigt sein, dass die zusätzlichen, obligatorisch vorgeschriebenen Maßnahmen an Gebäuden / Bauvorhaben in betroffenen Gebieten einen nicht unbeträchtlichen bautechnischen und kostenträchtigen Aufwand – siehe § 142 – verursachen. Gleiches gilt für die Messpflichten für Arbeitsplätze mit dem damit verbundenen organisatorischen und bürokratischen Aufwand.

Es ist eine sorgsame, nicht angreifbare Festlegung erforderlich. Dazu lediglich „Vorhersagen“ heranzuziehen mit mehr oder weniger willkürlichen Bemessungskriterien – 10% Überschreitung auf mindestens 50% des Gebietes –, für die im Verordnungsentwurf keine Begründung zu finden sind, erscheint fragwürdig. Außerdem fokussiert das Gesetz auf eine „beträchtliche“ Zahl von Gebäuden, also eine gemäß Definition im Sprachgebrauch „ziemlich große“ Zahl: die im vorliegenden Entwurf gewählte Kenngröße entspricht dem jedenfalls nicht.

Selbst unter der Voraussetzung von geeigneten geologischen Untergrunderhebungen und geeignet engmaschigen Messungen der Radonkonzentration in der Bodenluft können verlässliche Vorhersagen nur auf ausreichend umfangreichen Messreihen der Radonkonzentration in Innenräumen von Gebäuden erfolgen. Dass diese Daten innerhalb der vorgesehenen Fristen im erforderlichen Umfang erhoben werden können, ist zu bezweifeln.

#### **§ 142 „Maßnahmen zum Schutz vor Radon für Neubauten in Gebieten mit erhöhtem Radonpotential“**

Es wird ein abschließender Auswahlkatalog von lediglich fünf anerkannten Maßnahmen vorgegeben, von denen mindestens eine umzusetzen ist, zusätzlich zu einem Feuchteschutz nach allgemein anerkannten Regeln der Technik, der selbstverständlich ist.

Von diesen Maßnahmen sind die Nummer 1, 2 und 4 nur unter Einsatz von Technik zu realisieren sind, die dauerhaft unterhalten und gewartet werden müssen und laufende Betriebskosten bedingen. Insofern sind die Angaben zum Erfüllungsaufwand zu relativieren.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass auch alternative Lösungen, die gleichwertig das Erreichen des gewünschten Schutzziel gewährleisten, als Erfüllung der gesetzlichen Pflichten gelten.

Des Weiteren wäre eine Klarstellung zum Neubau wünschenswert: Die Pflichten des § 123 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz betreffen nur Gebäude, die ab Inkrafttreten der Regelung, also nach dem 31. Dezember 2018 bzw. nach Inkrafttreten der Festlegungen von Radonbelasteten Risikogebieten gänzlich neu errichtet werden. Umbauten, Erweiterungen oder Instandsetzungen/Sanierungen bestehender Gebäude sind nicht betroffen.

aufgestellt: 26.06.2017  
Bundesarchitektenkammer

Ansprechpartnerin: Barbara Chr. Schlesinger, Referatsleiterin f. Architektur und Bautechnik  
Tel.: 030/263944-30, Email: [schlesinger@bak.de](mailto:schlesinger@bak.de)